

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Germerswang, Landkreis Fürstenfeldbruck

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Maisach bei Hochwasser im Ortsteil Germerswang wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Germerswang:

1 (T), 2(T), 4(T), 5(T), 9(T), 13 (T), 13/3 (T), 13/4 (T), 15 (T), 21 (T), 22 (T), 23 (T), 24, 24/1 (T), 25 (T), 26 (T), 28 (T), 30 (T), 35 (T), 458 (T), 461 (T), 462 (T), 463, 465 (T), 465/1 (T), 466, 471 (T), 472 (T), 472/1 (T), 479 (T), 480 (T), 484, 485, 486 (T), 487 (T), 510 (T), 510/1 (T), 511 (T), 512 (T), 512/1 (T), 513 (T), 514, 515, 516, 516/1, 517, 518 (T), 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 539 (T), 540 (T), 542 (T), 548 (T), 549 (T), 551 (T), 552 (T).

- (2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus den Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 5000 und M = 1 : 1000 vom 16.05.1983. Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie können im Landratsamt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbote

- (1) Im Überschwemmungsgebiet sind

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

§ 4 Genehmigungen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

(2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung der in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt.
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs.1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.07.1985

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grimm
Landrat

In diese nicht amtliche Fassung wurde die Änderungsverordnung vom 21.11.2008 eingearbeitet.